

Stadtwerke Neustadt in Holstein
Neukoppel 2
23730 Neustadt in Holstein

Eingetragen beim Amtsgericht Lübeck HR A1955 OL,
vertreten durch den Werkleiter, Herr Dr. Mark Jahn
Vorsitzender des Stadtwerkeausschusses: Herr Albert Geusen-Rühle

Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Neustadt in Holstein (SWNH)

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV) der Stadtwerke Neustadt in Holstein

1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

1.1. Der Anschlussnehmer zahlt der SWNH bei Anschluss an das Leitungsnetz der SWNH bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) für diesen Anschluss.

1.2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsgebietes dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

Von den Kosten gemäß Ziffer 1.2. werden vorweg die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen vorgesehen sind.

1.3. Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$BKZ = 0,7 * BEW * K / \text{Summe BEW (in €)}$$

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung örtlicher Verteilungsanlagen gem. Ziffer 1.2.

BEW: Belastungseinheit des anzuschließenden Grundstücks:

bei 1 Haushalt BEW = 1
je weiteren Haushalt + 0,5 BEW.

Bei Gewerbebetrieben wird je angefangene 1,25 L/sec. Belastung eine Belastungseinheit gerechnet. (1,25 L/sec. entspr. 25 BW nach DIN 1988, mittl. Anschlusswert einer Wohneinheit).

Summe BEW: Summe der zu berechnenden Belastungseinheiten aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsleitungen angeschlossen werden können.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. kleine Ladengeschäfte, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

1.4. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss notwendig wird.

Als wesentliche Erhöhung der Leistungsanforderung gilt z. B.:

Herstellen eines stärkeren Anschlusses, Austausch des Wasserzählers gegen einen leistungsstärkeren Zähler, Schaffung zusätzlicher Haushalte.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziff. 1.3. Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass für erhöhte Leistungsanforderungen noch Anlagenreserven zur Verfügung stehen und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen worden sind und/oder die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

(*) Pflichtangaben

Stadtwerke Neustadt in Holstein
Neukoppel 2
23730 Neustadt in Holstein

Eingetragen beim Amtsgericht Lübeck HR A1955 OL,
vertreten durch den Werkleiter, Herr Dr. Mark Jahn
Vorsitzender des Stadtwerkeausschusses: Herr Albert Geusen-Rühle

2. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV

2.1. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Neustadt in Holstein die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Wasserrohrnetzes und endend mit der Hauptabsperreinrichtung unmittelbar hinter der Hauseinführung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Die Stärke und die Ausführung des Hausanschlusses richten sich nach netztechnischen Gesichtspunkten sowie nach der vom Kunden angemeldeten Leistung. Siehe AVBWasserV § 5.1.

Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

2.2. Ferner zahlt der Anschlussnehmer der Stadtwerke Neustadt in Holstein die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

2.3. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 20 m überschreitet.

3. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können die Stadtwerke Neustadt in Holstein Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend den Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

4. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV

4.1. Die Kosten für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage (Setzen des Zählers) werden dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt.

Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

4.2. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so wird hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen der Aufwand pauschal berechnet.

4.3. Die Kosten für die Einstellung der Versorgung bei Zuwiderhandlungen des Kunden gemäß § 33 AVBWasserV und die Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden pauschal berechnet

Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

4.4. Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.
(AVBWasserV § 12.2 und 4, § 15.1)

5. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

5.1. Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von den Stadtwerken Neustadt in Holstein nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vermietet:

Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung den Stadtwerken oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, entweder das überlassene Standrohr spätestens am 16. jeden Monats bei den Stadtwerken zur Rechnungsstellung vorzuzeigen oder einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem die Stadtwerke monatlich eine Kontrolle ausüben können.

Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

Der Mieter hat je Standrohr eine Sicherheit in bar von 200,00 € zu hinterlegen.

(*) Pflichtangaben

Stadtwerke Neustadt in Holstein
Neukoppel 2
23730 Neustadt in Holstein

Eingetragen beim Amtsgericht Lübeck HR A1955 OL,
vertreten durch den Werkleiter, Herr Dr. Mark Jahn
Vorsitzender des Stadtwerkeausschusses: Herr Albert Geusen-Rühle

5.2. Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbauten erforderlich, so werden hierfür die entsprechenden Kosten berechnet.

6. Anlage

Die jeweils gültigen Beträge dieser „Ergänzenden Bestimmungen“ gehen aus der Anlage hervor.

7. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.01.2016 in Kraft.

Sie ersetzen die bisher gültigen Ergänzenden Bestimmungen.

(*) Pflichtangaben